

2. KBA-Bekanntmachung zur Fahrzeugsystematik (SV 1)

Flensburg im Januar 2012
Az. 322-405

9. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

1. Änderungen im Abschnitt A:

- 1.1 Aufnahme der Fußnote 1.2) zu L-Fahrzeugen im Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“
- 1.2 Redaktionelle Anpassung diverser Fußnoten in den Teilen A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ bzw. A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“
- 1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“
 - 1.3.1 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt II
 - 1.3.2 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt III
 - 1.3.3 Aufnahme des neuen Abschnitts IIIa aufgrund der Emissionsvorschriften der Verordnung (EG) 595/2009, der Verordnung (EU) 582/2011 (Durchführungsmaßnahmen) sowie der Verordnung (EU) Nr. 64/2012 zur Änderung der vorgenannten Verordnungen
 - 1.3.4 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt IV aufgrund der Richtlinie 2011/87/EU vom 16.11.2011 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen - rechtskräftig seit 08.12.2011
- 1.4 Teil A 3 „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“
 - 1.4.1 Redaktionelle Anpassung des beschreibenden Textes zur Kraftstoffart 0004
 - 1.4.2 Aufnahme neuer Kraftstoffarten bzw. Energiequellen
 - 1.4.3 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5)
- 1.5 Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle im Abschnitt „Erläuterungen zum Teil A 2“

2. Erläuterungen zur Bekanntmachung

Bereits am 15.07.2011 trat die Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) 595/2009 in Kraft. Allerdings mussten noch diverse Sachverhalte in Bezug auf Reparatur- und Wartungsinformationen geklärt und dokumentiert werden. Mit Verordnung (EU) Nr. 64/2012 (siehe Ausgabe L 28 im EU-Amtsblatt vom 31.01.2012) liegen diese vor, sodass die Emissionsklassen zur Stufe EURO VI für schwere Fahrzeuge hiermit bekanntgemacht werden können. Typgenehmigungen können ab 03.02.2012 erteilt werden.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden sowie dem BMVBS (Referate LA 20 und UI 44) gebe ich nachstehende Änderungen des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) bekannt:

1. Änderungen im Abschnitt A:

1.1 Aufnahme der Fußnote 1.2) zu L-Fahrzeugen im Teil A 1A „EG-Fahrzeugklassen“:

Im Rahmen einer BMVBS-internen Abstimmung wurde angeregt, im SV 1 einen Hinweis zu den Vorgaben zum Punkt 2 „Massen (in kg)“ aufzunehmen, die in den Fußnoten d) und i) des Beschreibungsbogens des Anhangs II der Richtlinie 2002/24/EG konkret beschrieben werden. Dies wird durch die Aufnahme einer weiteren Fußnote umgesetzt.

Die neue Fußnote 1.2) wird am Ende der Überschrift zur Gruppe 1 angebracht und nach der Fußnote 1.1) im Teil A 1A eingefügt und wie folgt gefasst:

„1.2) Die Definitionen zu „Massen (in kg)“ (s. Punkt 2 im Beschreibungsbogen) bei Typgenehmigungen für L-Fahrzeuge sind den Fußnoten im Anhang II der Richtlinie 2002/24/EG i. d. jeweils gültigen Fassung zu entnehmen (KBA-Nr. 002, Januar 2012).“

1.2 Redaktionelle Anpassung diverser Fußnoten in den Teilen A 1A „EG-Fahrzeugklassen“ bzw. A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“:

Die Fußnoten 2.1) und 3.1) in beiden Teilen sowie 4.1) im Teil A 1A bzw. 4.8) im Teil A 1B sind aufgrund der Aufnahme des Abschnitts IIIa im Teil A 2 redaktionell anzupassen und werden wie folgt gefasst:

„2.1) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt II bzw. IIa oder Abschnitt III bzw. IIIa unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 002, Januar 2012)“.

„3.1) Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III oder IIIa bzw. IIa unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 002, Januar 2012)“.

„4.1) im Teil A 1A und 4.8) im Teil A 1B: Emissionsklassen sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe sind - je nach Bezugsmasse und Richtlinienstand - dem Teil A 2 Abschnitt III, IIIa oder II a (bzw. V z. B. bei SFAM oder vergleichbaren Fahrzeugen) unter Beachtung der Überschriften zu entnehmen. Die Zuordnungstabelle ist in den abschließenden Erläuterungen zum Teil A 2 enthalten (KBA-Nr. 002, Januar 2012)“.

1.3 Teil A 2 „Emissionsklassen“:

1.3.1 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt II: Zu den Emissionsklassen 0474 und 0475 wird in der Spalte „Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾“ das Datum 30.12.2013 aufgenommen.

1.3.2 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt III: Zu den Emissionsklassen 0683, 0684, 0690 und 0691 wird in der Spalte „Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾“ das Datum 30.12.2013 aufgenommen.

1.3.3 Aufnahme des neuen Abschnitts IIIa aufgrund der Emissionsvorschriften der Verordnung (EG) 595/2009, der Verordnung (EU) 582/2011 (Durchführungsmaßnahmen) sowie der Verordnung (EU) Nr. 64/2012 zur Änderung der vorgenannten Verordnungen:

Der Abschnitt IIIa wird nach Abschnitt III aufgenommen und wie folgt gefasst:

Emissionsklassen für schwere Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen M₁, M₂, N₁ und N₂ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und ihren Durchführungsmaßnahmen. Sie gelten für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2.610 kg sowie für die Fahrzeuge der Klassen M₃ und N₃ - siehe auch Anmerkung zum Abschnitt IIIa - (KBA-Nr. 002, Januar 2012)

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
66A0	EUROVI; A; M, N	01.09.2015	KBA-Nr. 002, Januar 2012
66B0	EUROVI; B; M, N	31.12.2016	KBA-Nr. 002, Januar 2012
66C0	EUROVI; C; M, N		KBA-Nr. 002, Januar 2012

Für alle Kraftfahrzeuge des Abschnitts IIIa gilt ^{1) 2) 6)}:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
0088	EMISSIONSKL.NICHT BEK.		KBA-Nr. 002, Januar 2012
0098	OLDTIMER		KBA-Nr. 002, Januar 2012

Anmerkung zum Abschnitt IIIa:

Auf Antrag des Herstellers können Typpgenehmigungen (TG) nach Artikel 2 Absätze 3 oder 4 der VO (EG) 595/2009 wie folgt ausgeweitet werden:

1. nach Absatz 3: TG eines vervollständigten Fahrzeugs kann auf ein unvollständiges Fahrzeug desselben Typs mit einer Bezugsmasse (BZM) mit **weniger als 2.610 kg** ausgeweitet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die BZM des Fahrzeugs nach der Vervollständigung (= nach der Montage des Aufbaus) **mehr als 2.610 kg** beträgt.
2. nach Absatz 4: TG eines Fahrzeugs (BZM über 2.610 kg) kann auf ein Fahrzeug (mit BZM unter 2.610 kg) mit **mehr als 2.380 kg** ausgeweitet werden, wenn in diesen Fällen die Anforderungen in Bezug auf die Messung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Werte) und den Kraftstoffverbrauch gem. der VO (EG) 715/2007 und ihren Durchführungsmaßnahmen erfüllt werden.

1.3.4 Redaktionelle Anpassung im Abschnitt IV aufgrund der Richtlinie 2011/87/EU vom 16.11.2011 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG in Bezug auf die Anwendung von Emissionsstufen bei Schmalspurzugmaschinen - rechtskräftig seit 08.12.2011:

- Zu den Emissionsklassen 0821 - 0823 und 0825 - 0827 sind folgende redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:
 - In der Spalte „Erstzulassungsfähig bis ⁴⁾“ wird nach dem dort enthaltenen Datum in Klammern eine weitere Terminangabe gesetzt und wie folgt eingetragen:
 - zur Emissionsklasse 0821 die Angabe „31.12.2010 (31.12.2013)“,
 - zur Emissionsklasse 0822 die Angabe „31.12.2011 (31.12.2014)“,
 - zur Emissionsklasse 0823 die Angabe „31.12.2012 (31.12.2015),
 - zur Emissionsklasse 0825 die Angabe „31.12.2013 (31.12.2016)“ und
 - zu den Emissionsklassen 0826 und 0827 die Angabe „30.09.2014 (30.09.2017)“
 - Zu den vorgenannten Emissionsklassen ist in der Spalte „...Fundstelle/Hinweise“ nach der Angabe „VkBl. 2006 S. 132“ folgender Text aufzunehmen:
 - „KBA-Nr. 002, Januar 2012 s. a. Anmerkung zum Abschnitt IV“
- Am Ende des Abschnitts IV wird folgender Text aufgenommen:

„Anmerkung zum Abschnitt IV für T2-Fahrzeuge:

Sofern einem T2-Fahrzeug (auch Schmalspurzugmaschine genannt) bzw. einem vergleichbaren Ackerschlepper bzw. Geräteträger eine der Emissionsklassen 0821 - 0823 bzw. 0825 - 0827 zugeteilt wurde, ist das Fahrzeug bis zu dem in Klammern angegebenen Termin ohne Ausnahme erstzulassungsfähig. Aufgrund der Richtlinie 2011/87/EU zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG vom 16.11.2011 wurde in Artikel 1 darauf verwiesen, dass in diesen Fällen eine 3-jährige Übergangsfrist einräumt wird. Zudem ist das in Fußnote 5) beschriebene Flexibilitätssystem anwendbar (KBA-Nr. 002, Januar 2012).

- In der **Referenztablelle** „EMIKLASSE“ wurden im Dezember 2011 folgende Anpassungen vorgenommen:
 - Zur Emissionsklasse 0821 wird im Feld „Auslaufend ab“ das Datum „01.01.2016“ aufgenommen
 - Zur Emissionsklasse 0822 wird im Feld „Auslaufend ab“ das Datum „01.01.2017“ aufgenommen
 - Zur Emissionsklasse 0823 wird im Feld „Auslaufend ab“ das Datum „01.01.2018“ aufgenommen
 - Zur Emissionsklasse 0825 wird im Feld „Auslaufend ab“ das Datum „01.01.2019“ aufgenommen
 - Zu den Emissionsklassen 0826 und 0827 wird im Feld „Auslaufend ab“ das Datum „01.10.2019“ aufgenommen

1.4 Teil A 3 „Kraftstoffarten bzw. Energiequellen“:

1.4.1 Redaktionelle Anpassung des beschreibenden Textes zur Kraftstoffart 0004:
 In der Spalte „Kraftstoffart bzw. Energiequelle“ wird die Angabe „Elektro (Strom bzw. Solarzellen)“ zum Code 0004 ersetzt durch die Angabe „Reines Elektrofahrzeug“. In der Spalte „Hinweise“ wird hierzu die Angabe „KBA-Nr. 002, Januar 2012; ohne CO₂-Wert“ eingetragen. Der Klartext zum Feld P 3 „Elektro“ bleibt unverändert bestehen.

1.4.2 Aufnahme neuer Kraftstoffarten bzw. Energiequellen:

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungs-dokumenten Feld P.3	Co-de zu Feld (10)	www.kba.de/Statistik/Bekannt-machungen zur Fahrzeug-systematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	Hybr.Flüssiggas/E	0024	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.B/E ext.aufl.	0025	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.D/E ext.aufl.	0026	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.LPG/E ext.aufl.	0027	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.W/E ext.aufl.	0028	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.V/E ext.aufl.	0029	KBA-Nr. 002, Januar 2012

Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in den Zulassungsdokumenten Feld P.3	Code zu Feld (10)	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.NG/E ext.aufl.	0030	KBA-Nr. 002, Januar 2012
Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	Hybr.Wod.B/Eext.aufl	0031	KBA-Nr. 002, Januar 2012

1.4.3 Redaktionelle Anpassung der Fußnote 5):

Die Fußnote 5) wird wie folgt gefasst:

5) Kombiniertes Betrieb (Hybrid) bedeutet, dass das Fahrzeug mit mindestens zwei unterschiedlichen Energiewandlern und zwei unterschiedlichen Energiespeichersystemen ausgerüstet ist. (KBA-Nr. 002, Januar 2012)

1.5 Redaktionelle Anpassung der Zuordnungstabelle im Abschnitt „Erläuterungen zum Teil A 2“:

In der Zuordnungstabelle ist der neue Abschnitt IIIa nach Abschnitt III einzufügen und demzufolge sind redaktionelle Anpassungen in den Abschnitten II, IIa und III erforderlich. Im Abschnitt I - IV ist die Emissionsklasse für reine Elektrofahrzeuge aufzunehmen.

Die Zuordnungstabelle wird wie folgt gefasst:

Zuordnungstabelle zum Teil A 2 ab Januar 2012 (s. KBA-Nr. 002, Januar 2012)

Teil A 2 Abschnitt	voran- gestellte Schl.Nr.	Teil A 1A EG-Fahrzeugklassen	Teil A 1B Fahrzeugarten national
I a	01..	L1e-, L2e- und L6e-Fahrzeuge	Kleinkrafträder, Leichtkfz. (4räd.)
I b	02..	L3e- und L4e-Fahrzeuge	Krafträder
I c	03..	L5e- und L7e-Fahrzeuge	3- u. leichte 4-räd. Kfz
II (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/ 2007 s. Abschn. IIa) u. nach VO (EU) Nr. 64/2012 s. Abschn. IIIa)	04.. *)	M ₁ -Fahrzeuge ausgenommen M ₁ -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t **), SC und SD	Pkw ohne Gewichtsbeschränkung so- wie Wohnmobile bis 2,8 t **)
IIa (sofern TG nach VO (EG) Nr. 64/2012 s. Abschn. IIIa)	3...	Fahrzeuge, die nach der VO (EG) Nr. 715/2007 i. V. m. der VO (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen typgenehmigt worden sind:	
		Leichte M ₁ -, M ₂ -, N ₁ - und N ₂ - Fahrzeuge	Leichte Personenkraftwagen, Kraft- omnibusse, Lastkraftwagen, Zugma- schinen oder „Sonstige Kraftfahrzeu- ge“
III (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/ 2007 s. Abschn. IIa) u. nach VO (EU) Nr. 64/2012 s. Abschn. IIIa)	06..	M ₂ - und M ₃ -Fahrzeuge, N-Fahrzeuge sowie M ₁ -Fahrzeuge mit dem Aufbaucode SA über 2,8 t **), SC und SD	Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Wohnmobile über 2,8 t **), Lastkraftwagen und „Sonstige Kraft- fahrzeuge“
IIIa (sofern TG nach VO (EG) Nr. 715/ 2007 s. Abschn. IIa)	6...	Fahrzeuge, die nach der VO (EG) Nr. 595/2009, der Durchführungs-VO (EU) Nr. 582/2011 und der VO (EU) Nr.- 64/2012 zur Änderung der vorge- nannten Verordnungen hinsichtlich der Emissionen typgenehmigt wor- den sind:	
		Schwere M ₃ -und N ₃ -Fahrzeuge sowie schwere M ₁ -, M ₂ -, N ₁ - und N ₂ - Fahrzeuge	Schwere Personenkraftwagen, Kraft- omnibusse, Lastkraftwagen, Zugma- schinen oder „Sonstige Kraftfahrzeu- ge“
IV	08..	T-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zug- maschinen auf Rädern
V	-	C-, O-, R- und S-Fahrzeuge	Land- oder forstwirtschaftliche Zug- maschinen auf Gleisketten, Anhän- ger u. selbstfahrende Arbeitsmaschi- nen
I – V	00..	Für alle Fahrzeugklassen gilt: bei Verwendung der Emissionsklassen 88 und 98	

2. Erläuterungen zur Bekanntmachung:

Zu Punkt 1.1

Da es in Verbindung mit Einzelgenehmigungen von L-Fahrzeugen zur Angabe „Massen (in kg)“ zu diversen Rückfragen kam, wurde seitens des BMVBS darum gebeten, einen Hinweis dazu im SV 1 in geeigneter Weise aufzunehmen. Dies wurde durch die neue Fußnote 1.2) umgesetzt.

Ein Beispiel: Fahrzeuge der Klasse L7e sind 4-rädrige Fahrzeuge, die nicht unter die Fahrzeugklasse L6e fallen, mit einer Leermasse bis 400 kg (bis 550 kg f. Güterbef.) ohne Batterien bei Elektrofahrzeugen und max. Nutzleistung bis zu 15 kW. Die Leermasse zur Fahrzeugklasseneinteilung wird gemäß der Richtlinie 2002/24/EG Anhang II im Beschreibungsbogen wie unter Punkt 2.0 einschließlich der Fußnoten d) und i) beschrieben.

Die Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand ist abweichend davon gemäß der in Rede stehenden Richtlinie im Beschreibungsbogen wie unter Punkt 2.1 einschließlich der Fußnote i) beschrieben und weicht von der Leermasse (trocken) in der Regel ab.

Es kann also sein, dass im Feld G „765“ angegeben ist und für das L7e-Fahrzeug eine Leermasse (trocken) gem. EG-Typgenehmigung von 549 kg beschrieben wurde. Nach Beachtung der Fußnoten ist die Einstufung als L7e laut EG-Typgenehmigung korrekt.

Hinsichtlich des Abgasverhaltens sind L7e-Fahrzeuge den L5e-Fahrzeugen gleichgestellt (siehe Abschnitt I c im Teil A 2).

Zu Punkt 1.2

Durch die Aufnahme des Abschnitts IIIa im Teil A 2 mussten die Verweise in den Fußnoten in den Teilen A 1A und A 1B redaktionell angepasst werden.

Zu Punkt 1.3

- Aufgrund der Einrichtung der Emissionsklassen zur Eurostufe VI (SKL S6) und der Terminvorgabe 31.12.2013, ab wann die Eurostufe VI zwingend vorgeschrieben ist, mussten in den Abschnitten II und III Emissionsklassen geringerer Eurostufen in Bezug auf ihre Erstzulassungsfähigkeit befristet werden.

Die Befristungen zur Erstzulassungsfähigkeit des Teils A 2 können aus technischen Gründen nicht in der Referenzdatei „EMIKLASSE“, sondern lediglich in der Broschüre dokumentiert werden. Das Datum „Erstzulassungsfähig bis“ ist für die Zulassungsbehörden jedoch das bedeutsamere Datum. Durch deren Verfahrensanbieter könnte es dateitechnisch so bereitgestellt werden, indem eine 2-Jahresfrist vom Datum „Auslaufend ab“ abgezogen wird.

Generell ist im CoC nur noch die nachgewiesene Eurostufe eingetragen und erschwert den Zulassungsbehörden die Zuordnung einer konkreten Emissionsklasse. Deshalb wurde seit Einführung des Abschnitts IIa (s. VkB1. 2008 S. 443) im Teil A 2 der Kennbuchstabe mit in den Code aufgenommen, der beim Nummerierungsschema zur Typgenehmigung dokumentiert werden muss.

- **Ergänzender Hinweis zu den Emissionsklassen 0821 - 0823 und 0825 - 0827:**

Am 18.11.2011 wurde die Richtlinie 2011/87/EU vom 16.11.2011 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In den Punkten (3) und (4) wird u. a. darauf hingewiesen, dass es bei Motoren für T2-Fahrzeuge technisch noch nicht machbar sei, die Anforderungen der Stufen III B und IV zu erreichen. Aus diesem Grund wird für diese Fahrzeuge bei einer Erstzulassung eine 3-jährige Übergangsfrist eingeräumt.

- Diese Einzelfälle können dateitechnisch nicht konkret erfasst werden, sodass zu den genannten Emissionsklassen dem Datum „Auslaufend ab“ die 3-Jahresfrist generell hinzugerechnet wurde, obgleich diese Übergangsfrist nur bei T2-Fahrzeugen angewendet werden darf. Die Datei wurde bereits im Dezember 2011 aktualisiert.
- **Allgemeiner Hinweis zu den Emissionsklassen 0471 bis 0475:**
Mit der 44. Änderung (s. VkB. 2000 S. 126) wurden im Abschnitt II des Teils A 2 für schwere Personenkraftwagen mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtmasse die Emissionsklassen 0471 bis 0475 eingerichtet.
Die neu definierten Anwendungsbereiche innerhalb der Emissionsvorschriften kennen diese Regelung „mit mehr als 3,5 t“ nicht (ausgenommen ECE Nr. 49), sodass die bisherige Regelung zu den in Rede stehenden Emissionsklassen aufgehoben wird.
Die Zuteilung der o. g. Emissionsklassen ist somit auch für M₁-Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von ≤ 3,5 t zulässig.
- **Verwendung der Emissionsklassen 0465 bis 0470 und 0635:**
Diese Emissionsklassen können, sofern es sich um Dieselfahrzeuge der Klasse M₁ handelt und sie als sog. „sozE-Fahrzeug“ gemäß der Anmerkungen zu den Abschnitten II und III gelten, bei einer Erstzulassung nach dem 31.12.2011 nur in Verbindung mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung verwendet werden (max. 1 Jahr).
- **Verwendung der Emissionsklassen 0645 und 0655:**
Diese können nach dem 31.12.2011 nur noch in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung erstmals in den Verkehr gebracht werden.
Die Emissionsklassen 0465 - 0470, 0635, 0645 und 0655 werden erst in einer vorgesehenen Neuauflage des SV 1 aus dem Teil A 2 entfernt und im Teil B 2 als „Auslaufende Bezeichnungen der Emissionsklassen“ mit einem Hinweis auf diese Bekanntmachung aufgenommen.

Zu Punkt 1.4

In Anlehnung an den technischen Fortschritt und die Typgenehmigungs- und Emissionsvorschriften als auch den Vorgaben zum Inhalt eines CoC wurden, in Abstimmung mit der Typgenehmigungsbehörde für Deutschland, die aus hiesiger Sicht erforderlichen Kraftstoffarten bzw. Energiequellen definiert und eingerichtet.

Datenbereitstellungen:

Nach Aufnahme der hier bekanntgemachten Änderungen bzw. Neuaufnahmen werden den Zulassungsbehörden und deren Verfahrensanbietern die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters** zur Verfügung gestellt. Beim Abzug der Emissionsklassendatei ist der Hinweis im 2. Absatz zu Punkt 1.3 zu beachten.

Fundstellenhinweis:

Die vorstehenden Änderungen bitte ich zu beachten. Im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB. 2005 S. 197) wird bei nächster Befassung auf diese KBA-Bekanntmachung hingewiesen. Dies hängt davon ab, wann die zu erwartenden Emissionsvorschriften für eine Anpassung des Abschnitts IIa im Teil A 2 vorliegen werden.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann